GEMEINDE ROTHRIST

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rothrist

vom 2. Juni 2005 (Stand per 1. Januar 2022)

Ingress

Die Einwohnergemeinde Rothrist erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende **Gemeindeordnung**:

§ 1

Begriff

- ¹ Die Einwohnergemeinde Rothrist ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
- ² Die Einwohnergemeinde Rothrist wird in diesem Erlass als "Gemeinde" bezeichnet.

§ 2

Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 3

Organisationsform

In der Gemeinde Rothrist gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 4

Organe

Die Organe der Gemeinde Rothrist sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann;
- e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungs-befugnissen.

Gemeindeversammlung

§ 5

Befugnisse

Aufgaben und ¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse. Sie wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

² Im weiteren obliegen ihr:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates (siehe § 10 Abs. 2);
- b) der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2 lit. c.

§ 6

Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

Initiativrecht

² Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 7

Abschliessende Beschlussfassung

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende wenigstens 1/5 der Stimmberechtigten ausmacht. Andernfalls unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

Fakultatives Referendum

² Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, kann von 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung eine Urnenabstimmung verlangt werden.

Obligatorisches Referendum

³ Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde;
- Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 8

Grundsatz

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

Wahlen

- ² An der Urne werden insbesondere gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann in gleichzeitiger Wahl;
- b) die Mitglieder der Schulpflege;1
- c) die Mitglieder der Finanzkommission;
- d) die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission;
- e) die Mitglieder und das Ersatzmitglied des Wahlbüros (Stimmenzähler).

Gemeinderat

§ 9

Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

§ 10

Befugnisse

Aufgaben und ¹Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.

- a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 1'000'000.00 pro Einzelfall;
- b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 500'000.00 pro Einzelfall:
- c) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten für geringfügige Bauwerke (z.B. Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen);
- d) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
- e) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;

² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² Ferner werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen

f) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer. 2

³ Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 11

Übertragung von Befugnissen

¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

Kommissionen

§ 12

Mitgliederzahl ¹ Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen wird wie folgt festgelegt:

a) Schulpflege: fünf Mitglieder;³

b) Finanzkommission: sechs Mitglieder;

c) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied;

d) Wahlbüro: vier Stimmenzähler und ein Ersatzmitglied.

Übergangsbestimmung

2 ... 4

Weitere Kommissionen

³ Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

² Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2014; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 8. März 2015; in Kraft seit 1. Juli 2015.

³ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertra-

gen ⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2014; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 8. März 2015; in Kraft seit 1. Juli 2015.

Finanzkommission

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Gemeindegesetz werden der Finanzkommission folgende Aufgaben übertragen:

- a) Prüfung der Gemeinderechnungen;
- b) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- c) Stellungnahme zum Budget; 5
- d) Stellungnahme zur Aufgaben- und Finanzplanung; 6
- e) Stellungnahme zu Steuerfussänderungen;
- f) Stellungnahme zu Anpassungen der Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder;
- g) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen des Personalreglementes des Gemeindepersonals;
- h) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen der Gemeindeordnung und von weiteren Gemeindereglementen, soweit es um die Erhebung von Gebühren geht.

Abgeordnete in Gemeindeverbände

§ 14

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

Publikation

§ 15

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Allgemeinen Anzeiger, Aarburg.

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2014; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 8. März 2015; in Kraft seit 1. Juli 2015.

⁶ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2014; bestätigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 8. März 2015; in Kraft seit 1. Juli 2015.

Rechtsmittel

§ 16

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Änderung

² Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

³Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben, namentlich die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981.

GEMEINDERAT ROTHRIST

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Felix Schönle Stefan Jung

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 2. Juni 2005 / 27. November 2014 (Teiländerung)

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom: 25. September 2005 / 8. März 2015 (Teiländerung)

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: 11. Oktober 2005 / 18. März 2015 (Teiländerung)